

B & K Special

Überblick über das neue InvStG – Teil 1: Die Besteuerung des Investmentfonds

01/2017

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (BGBl. 2016 I, S. 1730) wird das Besteuerungssystem für Investmentfonds grundlegend reformiert. Um etwaige EU-rechtliche Angriffspunkte gegenüber dem alten Recht auszuräumen, wurde anstelle punktueller Änderungen des bisherigen Gesetzes ein neues Besteuerungssystem für Publikum-Investmentfonds und deren Anleger ab dem 01.01.2018 geschaffen. Auch wenn der Geltungszeitpunkt des neuen Investmentsteuergesetzes noch ca. ein Jahr auf sich warten lässt (siehe sogleich unter II.), ist aufgrund des Systemwechsels in der Besteuerung von Investmentfonds eine frühzeitige Befassung hiermit angezeigt.

Einerseits soll dieses neue System eine wesentliche Vereinfachung des bisherigen Rechts darstellen, da künftig lediglich vier vereinfachte Kennzahlen für die Besteuerung des Fonds erforderlich sind (d.s. Höhe der Ausschüttung, Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende sowie Einstufung des Fonds als Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstigen Fonds). Andererseits aber bedeutet die Körperschaftsteuerpflicht des

Fonds im Ergebnis, zumindest für einige Fonds, eine Steuermehrbelastung, weil die Steuerbelastung von Fonds und Anleger (bei einem Privatanleger) auf bis zu 30% steigt.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen haben wir dieses PNHR-Special zum

InvStG in zwei Teilbereiche aufgeteilt: Teil 1 betrifft die Anwendungs- und Übergangsvorschriften des InvStG sowie die Besteuerung des Fonds selbst. Teil 2 wird im Februar 2017 veröffentlicht und behandelt die geänderte Besteuerung des Fondsanlegers.

II. Anwendungs- und Übergangsvorschriften des InvStG n.F.

Das Investmentsteuergesetz n.F. gilt ab dem 01.01.2018, § 56 Abs. 1 S. 1 InvStG n.F. Für Fonds mit abweichendem Wirtschaftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12.2017 als beendet, § 56 Abs. 1 S. 3 InvStG n.F. Damit wird für alle Fonds ab dem 01.01.2018 eine einheitliche Anwendung des neuen Rechts gewährleistet.

Anteile an Investmentfonds i.S.v. § 1 Abs. 2 InvStG n.F. gelten mit Ablauf des

31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als neu angeschafft, § 56 Abs. 2 InvStG n.F. Dabei ermittelt sich der Gewinn nach dem alten Recht. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, gelten somit § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG.

Die Besteuerung des fiktiven Veräußerungsgeschäftes erfolgt erst mit der tatsächlichen Veräußerung des Fondsanteils zu den dann geltenden Steuersätzen, § 56 Abs. 3 S.1 InvStG. Bei Privatanlegern hat eine inländische Depotbank den fiktiven Veräußerungsgewinn zu ermitteln und vorzuhalten, § 56 Abs. 4 InvStG n.F. Ohne inländische Depotbank hat der Steuerpflichtige selbst den Veräußerungsgewinn zu ermitteln, notfalls unter Berücksichtigung der Ersatzbemessungsgrundlage, § 56 Abs. 3 S. 3 InvStG n.F. Bei betrieblichen Anlegern und Körperschaften ist der fiktive Veräußerungsgewinn von dem Anleger spätestens bis zum 31.12.2021 bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären und gesondert festzustellen, § 56 Abs. 5 InvStG n.F. Für Anteile im Privatvermögen, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, gibt es zudem eine Art Bestandsschutz, allerdings aber unter weiteren Voraussetzungen, § 56 Abs. 6 InvStG n.F.

Für den Fonds selbst ergibt sich durch den Wechsel des Besteuerungsregimes kein unmittelbarer Besteuerungstatbestand zum 31.12.2017 bzw. 01.01.2018.

III. Besteuerung des Investmentfonds nach InvStG n.F.

1. Übersicht über die Fondsbesteuerung durch das InvStG n.F.

Publikumsfonds unterliegen zukünftig als sog. Investmentfonds einer Körperschaftsteuerpflicht auf bestimmte inländische Einkünfte. Dabei wird auf der Ebene des Fonds selbst zwischen bestimmten steuerpflichtigen Erträgen (z.B. inländische Dividenden, Veräußerungsgewinnen von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften, inländische Immobilienerträge) und bestimmten steuerfreien Erträgen (z.B. ausländische Erträge, bestimmte Zinsen und Veräußerungsgewinne wesentlicher Beteiligungen) unterschieden.

Spezial-Investmentfonds, z.B. Fonds ohne Anleger in Form von natürlichen Personen, bleiben hingegen weiterhin teilweise oder ganz – wie bisher – steuerbefreit bzw. können für die Steuerbefreiung optieren. Derartige Fonds spielen aber für die allermeisten Anleger, insbesondere für Privatanleger, keine Rolle und werden in diesem PNHR-Special daher nicht weiter behandelt.

2. Besteuerung des Investmentfonds

Inländische Investmentfonds gelten zukünftig als Zweckvermögen und sind

damit prinzipiell unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, allerdings unter Beachtung der Sonderregelungen des InvStG n.F. (z.B. Steuerbefreiung ausländischer Einkünfte). Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen und werden damit beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Damit wird zukünftig eine steuerliche Intransparenz der Erträge des Investmentfonds eingeführt, die lediglich durch die – beim Anleger – steuerpflichtige Vorabpauschale nach § 18 InvStG n.F. durchbrochen wird.

a) Körperschaftsteuerpflichtige Erträge

Investmentfonds unterliegen mit ihren *inländischen* Einkünften der Körperschaftsteuer, § 6 Abs. 2 InvStG n.F. Damit werden inländische und ausländische Investmentfonds – auch um europarechtlichen Anforderungen zu genügen – zukünftig gleich behandelt.

Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die wirtschaftlich zusammenhängenden Werbungskosten zu ermitteln. Allerdings unterbleibt ein Ansatz von Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, § 6 Abs. 7 InvStG n.F. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind unter Beachtung von § 10d Abs. 4 EStG in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen, § 6 Abs. 8 InvStG n.F.

Folgende inländische Einkünfte unterliegen im Einzelnen der Besteuerung:

- Inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Abs. 3 InvStG n.F.). Steuerpflichtig sind beispielsweise Dividenden und Gewinnausschüttungen an den Investmentfonds. Dabei ist die Steuerbefreiung für Beteiligungserträge nach § 8b KStG auf der Ebene des Investmentfonds nicht anzuwenden, § 6 Abs. 6 InvStG n.F.

- Inländische Immobilienerträge (§ 6 Abs. 4 InvStG n.F.). Solche Erträge sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenden Grundstücken, aber auch Einkünfte aus der Veräußerung solcher Grundstücke. Da § 6 Abs. 4 Nr. 2 InvStG n.F. sowohl für inländische als auch für ausländische Investmentfonds nach § 6 Abs. 1 InvStG gilt, wird nunmehr auch für ausländische Investmentfonds die Steuerfreiheit von Veräußerungen ab einer Haltefrist von 10 Jahren nach § 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG aufgehoben, so dass grundsätzlich auch für diese Fonds Veräußerungen von inländischen Immobilien immer steuerpflichtig sind. Um eine Rückwirkung von Besteuerungsfolgen auszuschließen, werden ausländische Immobilienfonds, deren Anteilsbesitz an Immobilien bereits 10 Jahre überschritten hat, erst mit Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 besteuert, § 6 Abs. 4 S. 3 InvStG.

- Sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Abs. 5 InvStG n.F.). Nach dieser Vor-

schrift sind alle sonstigen inländischen Einkünfte nach § 49 Abs. 1 EStG (mit Ausnahme der o.g. – steuerpflichtigen – inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträge sowie – steuerfreier – inländischer Veräußerungseinkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStG) körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt z.B. für inländische, durch Grundbesitz besicherte Zinsen sowie Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften bzw. partiarischen Darlehen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a und c EStG.

b) Körperschaftsteuerfreie Einkünfte

Alle oben nicht aufgeführten Einkünfte sind bei den Investmentfonds steuerfrei. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die folgenden Einkünfte:

- **Zinserträge** (§ 6 Abs. 5 Nr. 1 InvStG n.F. i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Lediglich inländische Zinseinkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 c) EStG sind steuerpflichtig, d.h. nur Zinserträge aus Kapitalvermögen, welches durch inländischen Grundbesitz u.ä. gesichert ist. Daher ergibt sich hier für den Investmentfonds, insbesondere für sog. Rentenfonds, eine weitgehende Steuerfreiheit von inländischen (bei fehlender Besicherung) und ausländischen Zinserträgen.

- **Ausländische Einkünfte** (§ 6 Abs. 2 InvStG n.F.). Jegliche ausländischen Einkünfte wie Dividenden und Gewinnausschüttungen ausländischer Kapitalgesell-

schaften, Immobilienerträge aus ausländischem Grundbesitz, Zinsen ausländischer Schuldner und Veräußerungsgewinne an ausländischen Kapitalgesellschaften sind im Inland für (inländische wie auch ausländische) Investmentfonds nicht steuerpflichtig.

- **Veräußerungsgewinne** (§ 6 Abs. 5 Nr. 1 InvStG n.F. i.V.m. §§ 17, 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStG). Ausdrücklich freigestellt sind für den Investmentfonds jegliche Veräußerungsgewinne an inländischen Kapitalgesellschaften. Da ausländische Investmentfonds aufgrund der üblichen DBA-Regelungen in Deutschland keiner Besteuerungspflicht unterliegen, sollte auch hier eine einheitliche Regelung, die ebenso für inländische Investmentfonds gilt, geschaffen werden, um verfassungsrechtliche Bedenken einer Ungleichbehandlung inländischer Fonds gegenüber ausländischen Fonds zu verhindern.

- **Einkünfte von Investmentfonds mit steuerbegünstigten Anlegern** (§§ 8-14 InvStG n.F.). Solche Investmentfonds, bei denen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind, können bei Beachtung bestimmter Haltefristen und bei Nachweis der Steuerbefreiung auf eigenen Antrag hin von der Körperschaftsteuerpflicht ganz bzw. teilweise befreit werden.

c) Körperschaftveranlagung/-satz

Steuerpflichtige Einkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterliegen (z.B. Dividenden), werden bei den Investmentfonds abgeltend durch den Steuerabzug mit 15% KStG besteuert, § 7 Abs. 1 KStG. Wird SolZ erhoben, so mindert sich die Kapitalertragsteuer in der Höhe, dass die Summe aus geminderter Kapitalertragsteuer und SolZ 15% des Kapitalertrags beträgt, § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG n.F. Hierdurch werden inländische Fonds mit ausländischen Fonds gleichgestellt, da diese aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelmäßig nur mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert werden dürfen.

Die Körperschaftsteuer auf inländische Immobilieneinkünfte und sonstige inländische Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, wird im Wege der Veranlagung des Investmentfonds erhoben. Sie beträgt 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5%, so dass die Steuerbelastung dann insgesamt 15,825% beträgt.

d) Gewerbesteuer

Investmentfonds unterliegen zwar grundsätzlich als sonstige juristische Person des privaten Rechts der Gewerbesteuer, § 15 Abs. 1 InvStG n.F. Ein Investmentfonds ist jedoch gewerbesteuerbefreit, wenn sein

objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- und Aktieninhaber beschränkt ist und er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Unschädlich ist es dabei, wenn die Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5% der weltweiten Einnahmen betragen, § 15 Abs. 3 InvStG n.F.

Sofern der Investmentfonds gewerblich tätig wird, bildet er hiermit einen abgegrenzten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, § 15 Abs. 4 InvStG n.F.

IV. Besteuerung der Anleger durch das InvStG n.F.

Zur Besteuerung der Anleger des Investmentfonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz ab dem 01.01.2018 wird auf den Teil 2 dieses PNHR-Specials verwiesen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.